

Statuten des Turnverein Althofen – ÖTB

Zur besseren Lesbarkeit wird in vorliegenden Statuten die grammatikalische Form des generischen Maskulinums verwendet. Diese Formulierung dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und umfasst stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen. Eine geschlechtsdiskriminierende Absicht ist damit nicht verbunden.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Althofen – ÖTB“ (kurz „TV Althofen“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 9330 Althofen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Althofen und Umgebung.
3. Der Verein ist Mitglied des „Allgemeinen Sportverband Österreichs“ (ASVÖ), des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (Turnsport Austria), des Kärntner Fachverbandes für Turnen (Turnsport Kärnten), des „Österreichischen Turnerbundes“ (ÖTB) und des „Österreichischen Turnerbundes – Landesverband Kärnten“,

§ 2: Zweck

1. Der Zweck des Vereines ist:
 - a. die Förderung, Erhaltung und Steigerung der öffentlichen Gesundheit, sowie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit durch den Turnsport;
 - b. die Förderung des Turnsports, wie insbesondere des Breiten- und Gesundheitssports;
 - c. die Teilnahme an Wettbewerben, sowie die Abhaltung von Vorführungen.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
4. Der Verein bekennt sich zur demokratischen Verfassung, Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Verein veranstaltet und besucht Einzel- und Mannschaftswettbewerbe, sowie Turnfeste, Vorführungen und andere kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen. Zur Ermöglichung der Teilnahme an jenen Veranstaltungen pflegt der Verein ein vielseitiges Bewegungs- und Sportangebot, welche die Umsetzung des Gerätturnens, sowie der Leichtathletik und des Schwimmens zum Ziel haben.
2. Der Verein veranstaltet und unterstützt Aus- und Fortbildungen von Vorturnern, Turnwarten, sonstigen Amtswaltern und seinen Mitgliedern.
3. Der Verein nutzt gegen Entgelt Sporträume und Sportplätze.
4. Der Verein erwirbt und erhält Turn- und Sportgeräte.
5. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beiträge von Sponsoren, öffentliche Förderungen und Subventionen, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen unabhängig von Geschlecht, Alter, Beruf, etc., sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich verpflichten die gegenständlichen Vereinsstatuten anzuerkennen und die Turnordnung einzuhalten.
2. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beginnt mit Abgabe eines schriftlichen Beitrittsansuchen und nach Entrichtung der Beitrittsgebühr zur jeweiligen Sporteinheit zu Beginn des Turnjahrs. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Leiter der jeweiligen Sporteinheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht möglich.
3. Bei minderjährigen Mitgliedswerbern ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
4. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, sowie mit Beginn des nachfolgenden Turnjahrs.

2. Der Austritt kann von jedem Mitglied – bzw. seinem Vertreter (vgl. § 5 Abs. 3) - jederzeit schriftlich vorgenommen werden, entbindet aber nicht von den bereits entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann vom Vorstand oder durch Entscheidung des Leiters der betreffenden Sporteinheit erfolgen:
 - a. bei Verstößen gegen die Statuten oder gegen die Turnordnung;
 - b. wegen eines Verhaltens, das das Ansehen des Vereins beeinträchtigen oder Ziele bzw. Belange des Vereins nachträglich beeinflussen kann;
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entbindet nicht von den bereits entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme ausschließlich an jenen vom Verein angebotenen Sporteinheit berechtigt, für welche sie sich im Rahmen der vom Verein vorgesehenen Anmeldemodalitäten (vgl. § 5 Abs. 2) verbindlich angemeldet haben. Ein genereller Anspruch auf Teilnahme an allen angebotenen Sporteinheiten besteht nicht. Die Teilnahme an weiteren Sporteinheiten kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des verantwortlichen Leiters der betreffenden Sporteinheit erfolgen.
3. Mit Vollendung des 16. Lebensjahre besitzen alle Mitglieder das aktive Wahlrecht in der Hauptversammlung. Mit Volljährigkeit besitzen alle Mitglieder das passive Wahlrecht in der Hauptversammlung und können zu Amtswaltern gewählt werden.

4. Die Mitglieder und die Vereinsangehörigen sind verpflichtet, die Statuten des Vereins, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands, insbesondere die Turnordnung, einzuhalten und nach ihren jeweiligen Möglichkeiten die Interessen des Vereins zu fördern.
5. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Der Verein schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, für Sachbeschädigungen, Diebstähle und Verluste sowie gegen Dritte aus.
7. Jedes Mitglied (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigter) hat dem Verein den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift, die Telefonnummer und evtl. eine E-Mail-Adresse in der jeweils aktuellen Fassung bekannt zu geben. Mitglieder und Vereinsangehörige nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass diese personenbezogenen Daten auf vertraglicher Grundlage (Mitgliedschaft) innerhalb des Vereins elektronisch und manuell verarbeitet werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind die sportliche, organisatorische und fachliche Administration und finanzielle Abwicklung, die Mitgliederverwaltung, die Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen, Informationen zu Veranstaltungen oder der belegten Sporteinheit.
8. Mitglieder und Vereinsangehörige nehmen weiters zur Kenntnis und stimmen zu, dass sie im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft und sportlichen Aktivität im Verein gefilmt, fotografiert und/oder tonaufgezeichnet werden und sich daraus für sie keine Rechte ableiten. Darüber hinaus stimmen Mitglieder und Vereinsangehörige zu, dass diese o.a. Filme, Fotos und/oder Tonaufnahmen vom Verein für sie entgeltfrei zur beliebigen Live- oder beliebig zeitversetzten Veröffentlichung mit oder ohne Namensnennung verwendet sowie an Sportverbände, Wettbewerbsveranstalter, kooperierende Medien und Partnerinnen unbefristet weitergegeben und von diesen ohne zeitliche Beschränkung gespeichert sowie mit oder ohne Namensnennung veröffentlicht werden können.
9. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß der Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 9: Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist die Summe aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und Vereinsangehörige berechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, nachdem wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, ein Rechnungsprüfer oder der Vorstand dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung gefordert hat; diese außerordentliche Hauptversammlung hat binnen vier Wochen ab dem Verlangen stattzufinden.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich einmal zu dem vom Vorstand festzulegenden Zeitpunkt abzuhalten. Die Einladung zur ordentlichen oder

außerordentlichen Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in deren Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. Über den gesamten Verlauf jeder Mitgliederversammlung sowie über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen (vgl. § 12 Abs. 3).

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter sowie Turnwart. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht möglich.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands endet nach einem Jahr mit der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (vgl. Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (vgl. Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögen, Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens sowie Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, die Erstellung eines Wahlvorschlags;
 - c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - d. Die Obsorge für den Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse;
 - e. Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den regelmäßigen Turnbetrieb hinausgehen;
 - f. Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
2. Der Schriftwart leitet den Schriftverkehr des Vereins. Insbesondere ist er für die Niederschriften jedweden Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen verantwortlich. Zur Gültigkeit der Niederschriften und der sonstigen Schriftstücke ist die Gegenzeichnung durch den Obmann erforderlich.

3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögen, Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens sowie Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses verantwortlich.
4. Der Turnwart ist für die organisatorische und inhaltliche Koordination der im Verein tätigen Vorturner verantwortlich. Ihm obliegen die turnerische Begleitung und Unterstützung des Vereinsbetriebs im Sinne einer fachbezogenen Mitwirkung.
5. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Kontrolle des Vereinsbetriebs, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie des Rechnungsabschlusses. Er hat mindestens einmal jährlich diese Kontrollen durchzuführen, die sich an der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Vereinstätigkeit zu orientieren haben. Die Rechnungsprüfer hat bei ordnungsgemäßer Finanzgebarung die Entlastung des Kassiers in der Hauptversammlung zu beantragen.
3. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit in die finanziellen Aufzeichnungen des Vereins Einblick nehmen.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen und volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich

und erlaubt ist, einer Organisation zu fallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.